

# AMTSBLATT

**für die**

## **Gemeinde Eslohe (Sauerland)**

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung  
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

**Gemeinde Eslohe (Sauerland),**

*die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.*

---

Jahrgang 2007

14. April 2007

Nr. 4

---

Anhang

- 1 Bekanntmachung betr. Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Im Hohlen Bruch“, „Obere Vosselquelle“ und „Untere Vosselquelle“ des Wasserverschaffungsverbandes Cobbenrode

## **Bekanntmachung**

Im Interesse des Gewässerschutzes soll ein Wasserschutzgebiet für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Im Hohlen Bruch“, „Obere Vosselquelle“ und „Untere Vosselquelle“ des Wasserbeschaffungsverbandes Cobbenrode (**Wasserschutzgebietsverordnung „Eslohe-Cobbenrode“**) durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt werden.

Die zu erlassende Verordnung beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245)
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (SGV. NRW 77) in der Fassung der Änderung vom 03.05.2005
- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (SGV. NRW 282)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (SGV. NRW 2060)

Folgende Gemarkung und Flure werden durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes betroffen:

### **in der Gemeinde Eslohe**

Gemarkung Cobbenrode, Flure 3, 4, 5 und 9 jeweils teilweise sowie Flur 10.

Es ist beabsichtigt, das Wasserschutzgebiet in die engere Schutzzone II und in den Fassungsbereich (Schutzzone I) zu unterteilen.

Innerhalb der Zonen sollen bestimmte Handlungen verboten, andere nur vorbehaltlich der Erteilung der Genehmigung bzw. Befreiung durch die zuständige Untere Wasserbehörde

- Landrat des Hochsauerlandkreises  
Steinstraße 27  
59872 Meschede

möglich sein, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften einer besonderen Zulassung bedürfen und diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung mit der Anlage A, aus der die Definitionen hervorgehen, und der Anlage B, aus der die beabsichtigten Verbote und Genehmigungspflichten ersichtlich sind, eine Übersichtskarte und die Schutzgebietskarte, aus der sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seine Einteilung in Schutzzonen ergibt, liegen zusammen mit einem Erläuterungsbericht in der Zeit vom

**26.04.2007 bis zum 25.05.2007 einschließlich** beim

**Bürgermeister der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Fachdienst Bauverwaltung,  
Zimmer 5, Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe**

während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie

montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr nach vorheriger Terminabsprache

zu jedermanns Einsicht offen.

Zur weiteren Information befindet sich außerdem bei den Bekanntmachungsunterlagen ein Merkblatt für Beteiligte im Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten. Für Betroffene besteht die Möglichkeit, sich ein Merkblatt beim

- Bürgermeister der Gemeinde Eslohe, 59889 Eslohe  
zu beschaffen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift

- beim Bürgermeister der Gemeinde Eslohe, 59889 Eslohe oder
  - bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg
- Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Alle Einwendungen sollen den Namen, Vornamen und die genaue Anschrift des Betroffenen enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an Fachbehörden zur Stellungnahme weitergegeben werden können. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Über eventuell erhobene Einwendungen kann gem. § 150 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) mündlich verhandelt werden. Die Entscheidung über das Erfordernis einer mündlichen Verhandlung trifft die Bezirksregierung.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, kann beim Ausbleiben eines Beteiligten in diesem Termin ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Falls mehr als 50 Einwendungen eingehen, kann die Benachrichtigung über den Erörterungstermin öffentlich bekannt gemacht werden.

Das mit dem Erlass der Verordnung abschließende Verfahren zur Festsetzung des Schutzgebietes erstreckt sich **nicht** auf die Festsetzung von Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen. Derartige Verfahren werden erst nach dem Erlass der Wasserschutz-

gebietsverordnung gesondert durchgeführt.

Az.: 54.01.02.01-958-622

Arnsberg, 10.04.2007

Bezirksregierung

als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag

gez. Launhard

Beglaubigt:

Reg.-Ang.